



Bebauungsplan „See, Teil III“, Stadt Kraichtal, Stadtteil Neuenbürg
Projekt-Nr. 111782

Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
A – frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange				
1.	Landkreis Karlsruhe Schreiben vom 24.08.2017			
1.1.	Kreisbrandmeister	Der Kreisbrandmeister gibt allgemein gültige Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Plangebiet.	Die Voraussetzungen für eine ausreichende Löschwasserversorgung sind vor Ort gegeben.	
1.2.	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser	Abwasser Änderungen bzw. Ergänzungen an der Oberflächen-Entwässerung (Niederschlagswasser) bedürfen einer Überprüfung bzw. Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis.	Vor der Durchführung baulicher Änderungen ist der Nachweis zu erbringen, dass das Oberflächenwasser zurückgehalten und ordnungsgemäß abgeleitet werden kann. Zu diesem Zweck ist eine Überprüfung bzw. eine Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis erforderlich sein.	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
1.3.	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz	<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen von Seiten der Naturschutzbehörde keine Bedenken, zumal der Naturschutzbehörde die örtlichen Verhältnisse weitestgehend bekannt sind.</p> <p>Begrüßt wird die artenschutzrechtliche Voruntersuchung. Da dort alle relevanten und in Frage kommenden Tierarten behandelt sind, kann dem Vorhaben insgesamt zugestimmt werden.</p> <p>Die unter den Ziffern 3.3.2.2 und 4.0. gegebenen Empfehlungen sind aus Artenschutzgründen bei Durchführung weiterer Vorhaben oder beim Abriss bestehender Gebäude zwingend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung wurde zwischenzeitlich um die Ausarbeitung einer „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ ergänzt.</p> <p>Vorgeschlagen wird, auf dieser Grundlage die „Schriftliche Festsetzungen“ um die „Pflanzgebotsfläche 3“ („Pfg3“) zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus sollten die „Örtliche Bauvorschriften“ unter der Ziffer 3.1. eine Vorgabe beinhalten, dass aufgrund vorgefundener Zauneidechsen PKW-Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 669/3 nur mit einem Schotterrasen zu befestigen sind.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen, die „Schriftliche Festsetzungen“ unter dem Abschnitt „B“ um einzuhaltende Hinweise hinsichtlich des Artenschutzes zu ergänzen.</p>	<p>Der Bebauungsplan / die „Örtliche Bauvorschriften“ werden um die aus dem Umweltbericht bzw. der „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ abzuleitenden planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Auf die in der Anlage gekennzeichneten Text-Passagen wird verwiesen.</p>
1.4.	Landwirtschaftsamt Abteilung Landwirtschaftsentwicklung, Agrarordnung und Betriebswirtschaft	<p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es wird auf folgendes hingewiesen : Dass für bislang alle auf dem Anwesen des Landwirtschaftsbetriebes der Familie Frank entstandenen Baulichkeiten eine Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Ziffer 2 BauGB als Grundlage für die Baugenehmigung vorlag, ist nach Aktenlage des Landwirtschaftsamtes nicht korrekt.</p> <p>Bereits in einer Stellungnahme des Leiters des Landwirtschaftsamtes aus dem Jahr 2000 geht hervor, dass die Kompostieranlage als „Gewerbe“ zu beurteilen ist und bestenfalls nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB genehmigt werden kann.</p>	<p>Der Sachverhalt sollte in der „Begründung“ ergänzend dargestellt werden.</p>	<p>Die „Begründung“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ergänzt.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
1.5.	Baurechtsamt	Das Baurechtsamt gibt redaktionelle Hinweise zum Satzungs-Text, zur Begründung sowie zum zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.	Den Anregungen sollte entsprochen werden.	Der Satzungs-Text, die „Begründung“ sowie der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes werden ergänzt. Festgesetzt wird die maximal zulässige Gebäudehöhe, nicht jedoch verbindliche Vorgaben hinsichtlich zulässiger Sockel- und Traufhöhen. Die Vermaßung der Baugrenzen wird ergänzt.
		Darzustellen ist die zulässige Zufahrt für die Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 669/3.	Dieses sollte erfolgen.	Zur Grenze des Flurstückes Nr. 669/4 wird ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.
		Ein Umweltbericht ist im Regelfall obligatorisch und muss ergänzt werden. Es wird auf die Stellungnahme des Naturschutzes verwiesen – die unter den Ziffer 3.3.2. und 4.0. gegebenen Empfehlungen aus der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sollten zumindest unter der Ziffer „B – Hinweise“ aufgenommen werden.	Zwischenzeitlich wurde ein Umweltbericht erarbeitet und eine „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ durchgeführt.	Der Umweltbericht sowie die „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ werden gesonderte Bestandteile der „Begründung“. Unter der Ziffer „B“ der „Schriftliche Festsetzungen“ werden die aus der „Spezielle artenschutzrechtlichen Untersuchung“ abzuleitenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Planungsrechtlichen Festsetzungen : Zur Ziffer 1.1.2 Es sollten keine 2 betrieblichen Wohnungen zugelassen werden – 1 Wohnung genügt. Von der Baurechtsbehörde wird grundsätzlich in allen Gemeinden maximal 1 betriebliche Wohnung genehmigt.	In ausgewiesenen Gewerbegebieten können Wohnungen ausschließlich für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Im Bebauungsplan „See, Teil III“ wird diese ausnahmsweise zulässige Nutzung für das genannte Plangebiet begrenzt auf das im Bestand vorhandene Wohnhaus.	Die Ziffer 1.1.2 „ausnahmsweise zulässige Nutzungen – Wohnungen“ bleibt unverändert Inhalt des Bebauungsplanes.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
		Die städtebauliche Begründung, warum hier für die Firma Frank 2 Betriebs-Wohnungen notwendig sind, dürfte schwer fallen.	<p>Darüber hinausgehende Standorte zur Errichtung von Wohngebäuden können somit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zugelassen werden. Damit unterscheiden sich die Festsetzungen ganz wesentlich von anderen Gewerbegebieten, in denen auf jedem Einzelgrundstück ein Wohnhaus zugelassen werden kann.</p> <p>Aufgrund der Bestandsstruktur und des Umstandes, dass zwischenzeitlich eine dem derzeitigen Betriebsinhaber nachfolgende Generation in den Betrieb eingetreten ist, halten wir es auch unter städtebaulichen Aspekten für vertretbar, gemäß dem vorliegenden Entwurf in der Summe zwei Wohnungen im Plangebiet ausnahmsweise zuzulassen.</p>	
		Zur Ziffer 2.1. Bei der Festsetzung zulässiger Gebäudehöhen wäre es besser, eine Höhenangabe, gemessen über Normalhöhenull anzugeben.	Aufgrund der im Plan enthaltenen Variationsmöglichkeiten zulässiger Gebäudestandorte scheint uns im vorliegenden Fall eine zu differenzierende Angabe zulässiger Gebäudehöhen, gemessen über Normalhöhenull, nicht praktikabel zu sein.	Es bleibt bei der Festsetzung, dass die maximal zulässigen Gebäudehöhen gemessen werden von dem tiefsten Punkt des an die bauliche Anlage angrenzenden vorhandenen Betriebsgeländes.
1.6.	Sonstige	Das Straßenverkehrsamt sowie das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Immissionschutz haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	---	---
2.	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe Schreiben vom 24.08.2017	Zur vorliegenden Planung werden keine Anmerkungen gemacht.	---	---

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
3.	<p>Ordnungsamt – Umweltschutz Kraichtal Schreiben vom 24.08.2017</p>	<p>In den letzten zwei Jahren scheint sich der Bestand an Amphibienvorkommen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 669/3 erholt zu haben, nachdem im Frühjahr dieses Jahres Tiere von den östlich der Straße „Im See“ gelegenen Winterquartieren zu den Laichgewässern im Gewann „Herrenwiese“ abgewandert sind. Evtl. wurden auch weiter westlich gelegene Flächen als Lebensraum erschlossen.</p> <p>Es wurde nunmehr wieder eine rege Wanderbewegung beobachtet, einige Anwohner haben sich an vielen Abenden für das „über die Straße bringen“ der Amphibien eingesetzt.</p> <p>Eine Befestigung und Nutzung des Grundstückes Flurstück Nr. 669/3 als Parkplatz und damit eine weitere Einschränkung des Wanderkorridors könnte die Population wieder schädigen. Die möglichen Auswirkungen dieser geplanten Nutzung sollten unbedingt noch weiter untersucht werden.</p>	<p>Gemäß der Aussage der „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ ist das Vorkommen von Amphibien im Bereich des wasserführenden Grabens, wie dargestellt, möglich. Die Planung sieht keinen Eingriff in das Gewässer vor. Es wird flankiert durch die vorgeschlagenen „Pflanzgebotsflächen“ „Pfg1“ und „Pfg3“. Darüber hinaus wird in den „Örtliche Bauvorschriften“ die Vorgabe formuliert, dass die nördlich des Grabens zulässigen PKW-Stellplätze lediglich einen Schotterrasen als Oberflächenbefestigung aufweisen dürfen. Negative Auswirkungen auf das im Bestand festgestellte Amphibien-Vorkommen werden somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen.</p>	<p>Die im Umweltbericht empfohlenen Festsetzungen hinsichtlich dem Erhaltungs- und Pflegezustand des Gewässers sowie die vorgeschlagenen „Pflanzgebote“ für die hieran angrenzenden Flächen werden verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes.</p>
4.	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal und Gesundheitswesen Schreiben vom 11.08.2017</p>	<p>Im Regionalplan „Mittlerer Oberrhein 2003“ ist der betreffende Standort als „regionalplanerisch abgestimmter Bereich für eine Siedlungserweiterung“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.</p> <p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „geplante gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die Planung ist damit gemäß § 8 II BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	<p>Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Kraichtal und damit letztendlich auch aus den Vorgaben des Regionalplanes entwickelt.</p>	<p>---</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
5.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 07.08.2017	Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes offensichtlich keine Bundes- und Landesstraßen, deren Straßenbaulastträger das Regierungspräsidium Karlsruhe vertritt, betroffen sind, gibt das Amt für Straßenwesen und Verkehr keine Stellungnahme ab.	---	---
6.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 23.08.2017	Geotechnik Das Regierungspräsidium Freiburg gibt eine Übersicht über die im Plangebiet zu erwartenden biologischen Gegebenheiten Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, ein Baugrundgutachten oder ein geotechnischer Bericht vorliegen, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme von geotechnischen Hinweisen in den Bebauungsplan.	Es wird vorgeschlagen, in die „Begründung“ zum Bebauungsplan die durch das Regierungspräsidium Freiburg gegebenen Hinweise zur Geologie aufzunehmen. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass vor Durchführung von Baumaßnahmen die Ausarbeitung eines geologischen Gutachtens angeraten wird.	Die „Begründung“ zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ergänzt.
		Boden Zur Planung werde aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	---	---
		Mineralische Rohstoffe Es werden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen gegeben oder Bedenken erhoben.	---	---
		Grundwasser Keine Anregungen oder Bedenken	---	---
		Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.	---	---

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
		<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---	---
7.	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein Schreiben vom 08.08.2017</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Regionalplan in einem regionalplanerisch abgestimmten Bereich für eine Siedlungserweiterung.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes größtenteils eine gewerbliche Baufläche und, in einem kleinen Teil, eine bestehende Mischbaufläche dargestellt.</p> <p>Das Vorhaben steht mit den regionalplanerischen Zielsetzungen in Einklang.</p> <p>Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im „Gewerbegebiet“ wird begrüßt. Damit werden die Ortskerne und die wohngebietsnahe Grundversorgung in der Stadt Kraichtal gestärkt sowie das „Gewerbegebiet“ für Gewerbe gesichert.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.</p>	Die zustimmende Stellungnahme des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein wird begrüßt.	---
8.	<p>NABU Landesverband Baden-Württemberg Schreiben vom 21.08.2017</p>	<p>Der Untersuchungsraum in der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung bezieht sich im Wesentlichen nur auf die Hoffläche.</p> <p>Um die Einflüsse aus den angrenzenden Bereichen auf das geplante Baugebiet besser beurteilen zu können, wird die Erweiterung des Untersuchungsraumes rundherum um 50 m gefordert.</p>	<p>Der Planung liegt zwischenzeitlich das Ergebnis einer „Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung“ zugrunde.</p> <p>Die Gutachter haben in dieser Ausarbeitung auch mögliche Auswirkungen der Planungsinhalte auf das unmittelbare räumliche Umfeld betrachtet.</p>	Die unter den Ordnungsziffern 1.3., 1.5. sowie der Ordnungsziffer 3. dieser Synopse genannten ergänzenden grünordnerischen Festsetzungen hinsichtlich einer Grünordnungsplanung werden verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
		<p>Weitere Untersuchungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen, Fledermäusen und Amphibien sind vorzunehmen. Aus dem östlich angrenzenden Gebiet kamen im Frühjahr 2017 viele Amphibien in dieses Gebiet und in den nördlich liegenden Teich.</p> <p>Die Ruderal-Vegetationsfläche neben dem kleinen Parkplatz ist ein Biotop für Schmetterlinge. Daraufhin ist diese Fläche zu überprüfen.</p>	<p>Das Vorkommen der in der artenschutzrechtlichen Voruntersuchung genannten Arten wurde im Frühjahr/Sommer 2018 durch weitere Begehungen vertiefend untersucht. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass im Zuge von vier Begehungen ein Vorkommen von Zauneidechsen in den Randbereichen des wasserführenden Grabens nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Entsprechende Ausgleichs-Maßnahmen gingen unter der Ziffer 4. der „Schriftliche Festsetzungen“ als verbindliche Vorgabe in den Bebauungsplan ein. Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitat-Ausstattung denkbar. Eingriffe in für Fledermäuse geeignete Strukturen sind jedoch nicht geplant. Im Bereich des wasserführenden Grabens ist das Vorkommen von Amphibien möglich. Die formulierten Festsetzungen gewährleisten, dass die im Bundesnaturschutzgesetz genannten Verbotstatbestände nicht eintreten werden.</p> <p>Untersucht wurden des Weiteren die Auswirkungen der Planung auf das Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten. Negative Auswirkungen können aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.</p>	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
9.	IHK Karlsruhe Schreiben vom 21.08.2017	<p>Die IHK bringt gegen den Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vor.</p> <p>Die IHK begrüßt es sehr, dass die Planung einem Strukturwandel in der Landwirtschaft gerecht wird und damit dem am Standort vorhandenen Betrieb auch langfristig die für ihn erforderlichen Entwicklungs-Möglichkeiten einräumt.</p> <p>Die IHK geht davon aus, dass die Planungen mit den betrieblichen Belangen des betroffenen Unternehmens vereinbar sind.</p>	Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in Abstimmung mit den betrieblichen Belangen des hiervon betroffenen Unternehmens.	---
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Karlsruhe Schreiben vom 23.08.2017	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Es wird darum gebeten besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Bei den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsleitungen handelt es sich ausschließlich um solche, die der Versorgung des hier bestehenden Betriebes dienen.</p> <p>Eine entsprechende Sicherung durch Leitungsrechte bzw. durch Grunddienstbarkeiten ist somit nicht erforderlich.</p>	---
11.	Netze BW GmbH Ettlingen Schreiben vom 10.08.2017	<p>Stromversorgung</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden grundsätzlich keine Einwände erhoben.</p> <p>Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	---	---
12.	Netze BW GmbH Stuttgart Schreiben vom 28.07.2017	Zur Verfügung gestellt wird ein Bestandsplan mit Darstellung der im Plangebiet vorhandenen elektrischen Leitungen.	Es handelt sich hier ausschließlich um Hausanschlussleitungen, für die keine Darstellung und keine Festsetzungen im Bebauungsplan vorzunehmen sind.	---
13.	Netze Gesellschaft Südwest mbH Munderkingen Schreiben vom 04.08.2017	<p>Gasversorgung</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz.</p>	---	

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Pos.	TÖB	Stellungnahme	Stellungnahme des Büros Sternemann und Glup / der Verwaltung	Beschluss-Vorschlag
		Neuerlegungen erfolgen nur nach Bedarf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.		
14.	Unitymedia BW GmbH Kassel Schreiben vom 23.08.2017	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Einwände vorgetragen.	---	
15.	ZV Bodensee- Wasserversorgung Schreiben vom 27.07.2017	Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	---	
16.	Gemeinde Ubstadt-Weiher Schreiben vom 22.08.2017	Die Interessen und Belange der Gemeinde Ubstadt-Weiher werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Daher werden keine Einwendungen vorgebracht.	---	

B – Offenlage
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes „See, Teil III“ lag im Rathaus der Stadt Kraichtal in der Zeit vom 13.07.2017 bis 21.08.2017 zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Im Zuge dieses Verfahrensschrittes gingen seitens der Öffentlichkeit bei der Stadt Kraichtal <u>keine</u> Stellungnahmen ein.</p>